



Saarländischer **Anwalt**Verein
Mitglied des Deutschen **Anwalt**Vereins

Geschäftsstelle

Franz-Josef-Röder-Straße
(Landgericht Zimmer 143)
66119 Saarbrücken

Fon 06 81/ 5 12 02
Fax 06 81/ 5 12 59

info@saaranwalt.de

Anwaltsuchdienst
www.saaranwalt.de

PRESSEMITTEILUNG

4/2014 – 30. April 2014

Punkte-Amnestie in Flensburg?

(Saarbrücken) – Am 1. Mai 2014 wird aus dem Verkehrszentralregister (VZR) in Flensburg das neue Fahreignungsregister (FaER). Kernpunkte der „Punktereform“ sind die Verbesserung der Verkehrssicherheit, Verhältnismäßigkeit und die Vereinfachung des Punktesystems.

Zukünftig wird es statt des 18-Punkte-Systems ein 8-Punkte-System geben. Die einzelnen Verstöße werden nicht wie bisher mit bis zu 7 Punkten bewertet, sondern je nach Schwere des Verstoßes werden 1, 2 oder 3 Punkte eingetragen; wer z.B. mit 31 km/h innerorts zu schnell fährt, dem drohen neben einem einmonatigen Fahrverbot ein Bußgeld von 160 € und zwei Punkte.

Rechtsanwältin Marthe Gampfer weist auf Folgendes hin: „Solange noch nicht mehr als 5 Punkte erreicht sind, besteht die Möglichkeit, durch die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar einen Punkt abzubauen. Das Seminar ist freiwillig und führt nur einmal innerhalb von 5 Jahren zu einer Punktreduzierung. Inhaltlich umfasst es zwei verkehrspädagogische Module à 90 Minuten und zwei verkehrspsychologische Sitzungen à 75 Minuten. Die Seminarkosten werden bei 600 € - 650 € liegen.“

Die alten Punkte werden nicht einfach gelöscht, sondern nach einer Tabelle in das neue System umgerechnet; aus 1-3 Punkten wird 1 Punkt, aus 4-5 Punkten werden 2 Punkte, aus 6-7 Punkten 3 Punkte, etc. Lediglich Verstöße, die ab Mai nicht mehr zu einem Punkteeintrag führen, werden aus dem „Punkteregister“ endgültig gelöscht. Das sind solche Verstöße, die nicht die Verkehrssicherheit beeinflussen, wie zB. das Fahren in einer Umweltzone ohne gültige Plakette.

Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde erfolgen ab einer Anzahl von 4 Punkten. Zuvor, bei einer Punkteanzahl von 1-3, wird lediglich eine Vormerkung vorgenommen. Auf Stufe 1 (Punktezahl 4-5) erfolgt die schriftliche Ermahnung, auf Stufe 2 (Punktezahl 6-7) erfolgt die schriftliche Verwarnung und auf Stufe 3 (Punktezahl 8 und mehr) erfolgt die Entziehung der Fahrerlaubnis, mit der Folge,

dass erst ab einer Sperrfrist von mindestens 6 Monaten eine neue Fahrerlaubnis beantragt werden kann.

Bei der Verteidigung eines Betroffenen ist hierbei zu beachten, erklärt Rechtsanwältin Gampfer, dass vor einer Entziehung der Fahrerlaubnis beide Stufen der Ermahnung und Verwarnung durchlaufen werden müssen. Hat der betroffene Fahrer die Stufe 2 bzw. 3 erreicht, ohne dass die Fahrerlaubnisbehörde zuvor eine Ermahnung bzw. eine Verwarnung ausgesprochen hat, so reduziert sich der Punktestand automatisch auf 5 bzw. 7 Punkte.

Neu ist, dass jeder Verstoß seine eigene Tilgungsfrist hat, d.h. Eintragungen von Punkten ab dem 01.05.2014 können keine Tilgungshemmung mehr für zuvor eingetragene Verstöße auslösen. Jeder Punkt wird „für sich alleine“ gesehen. Je nach Schwere des Verstoßes werden die Punkte nach 2 ½ Jahren, 5 Jahren oder 10 Jahren ab Rechtskraft der Entscheidung getilgt.

Für Eintragungen in das Register vor dem 1. Mai 2014 gelten noch die alten Tilgungsregelungen und Tilgungshemmungsvorschriften. Werden Alt-Verstöße erst nach dem bzw. am 1. Mai 2014 eingetragen, so gelten hier bereits die neuen Regelungen für die Tilgung.

Wie bisher ist bei der Möglichkeit des Punktabbaus zu beachten, dass Punkte mit dem Tag des Verstoßes entstehen (Tattag) und nicht erst mit der Rechtskraft der Entscheidung. Ist also der Punktestand von 5 Punkten erreicht, sollte der betreffende Fahrerlaubnisinhaber nicht zu lange zögern, an einem Fahreignungsseminar teilzunehmen, bevor er sich die Möglichkeit eines Punktabbaus durch einen unbedachten weiteren Verkehrsverstoß verspielt.

Betroffene sollten sich bei Fragen an einen Verkehrsanwalt wenden. Dieser kann dann auch Auskunft darüber geben, welches Recht für Altverstöße gilt, wie mit angefangenen aber noch nicht bis zum Mai abgeschlossenen Aufbauseminaren verfahren wird, etc. Der Saarländische Anwaltverein hat einen Suchdienst zum Auffinden eines Anwalts in Wohnortnähe auf seiner Homepage eingerichtet unter www.saaranwalt.de.

// Pressekontakt //

Ansprechpartner zu dieser Pressemitteilung

Rechtsanwältin Marthe Gampfer (Autorin, Vorstandmitglied des Saarländischen **AnwaltVereins**),
Telefon 06897/ 767357 Telefax 06897/ 766148 e-Mail marthe@gampfer.de

Rechtsanwältin Dr. Carmen PALZER (Pressesprecherin des Saarländischen **AnwaltVereins**)
Telefon 06 81/ 940 11 000 Telefax 06 81/ 940 11 001 e-Mail pressesprecherin@saaranwalt.de

// Der Saarländische AnwaltVerein // Engagement im Interesse seiner Mitglieder //

Der Saarländische AnwaltVerein (SAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der saarländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit derzeit rund 900 Mitgliedern. Er ist Mitglied des Deutschen AnwaltVereins (DAV) und vertritt die Interessen der saarländischen Anwaltschaft regional und als Landesverband im DAV auf Bundesebene. Der SAV engagiert sich im Interesse seiner Mitglieder in Gesellschaft, Wissenschaft und Rechtspolitik.
